



# Richtlinien

zur Förderung der Jugendarbeit  
in der Stadt Lingen (Ems)

in der Fassung vom 01.10.2014

## Inhaltsverzeichnis

	Seite
I Grundsätze der Förderungswürdigkeit.....	2
II Antragsverfahren .....	2
III Förderungsmaßnahmen .....	3
IV Förderungsmittel.....	3
V Inkrafttreten .....	6

## Anlagen

## Grundsätze der Förderungswürdigkeit

- 1** Die Stadt Lingen (Ems) gewährt im Rahmen der dafür verfügbaren Haushaltsmittel und der nachfolgenden Bestimmungen Zuschüsse für einzelne im § 11 des Kinder- und Jugendhilfegesetz (KJHG) genannte jugendpflegerische Aktivitäten.
- 2** Gefördert werden können
  - 2.1 Jugendgruppen und Jugendgemeinschaften, die auf Bundes-, Länder- oder örtlicher Ebene anerkannt sind und eine Vereinbarung zur Sicherstellung des Tätigkeitsausschlusses einschlägig vorbestrafter Personen nach § 72 a SGB VIII mit dem zuständigen örtlichen Jugendamt abgeschlossen haben. Förderung erhalten nur die Teilnehmer/innen, die ihren Wohnsitz in der Stadt Lingen (Ems) haben.
  - 2.2 Schulische Maßnahmen jugendpflegerischen Inhalts während der Schulzeit wie folgt:

Gefördert werden alle Maßnahmen der allgemeinbildenden und berufsbildenden Schulen, soweit vom Schulamt der Stadt Lingen (Ems) kein Zuschuss gewährt wird.
  - 2.3 In den Ferien sind schulische Maßnahmen in der Förderung anerkannten Jugendgruppen gleichgestellt.
- 3** Alle Maßnahmen müssen von einem(r) anerkannten volljährigen Jugendleiter/in mit gültiger Jugendleiter/in-Card (JULEICA), Pädagogen oder einer vergleichbar qualifizierten Person durchgeführt werden.
- 4** Die Förderung begonnener oder bereits abgeschlossener Maßnahmen ohne Voranmeldung ist grundsätzlich ausgeschlossen.
- 5** Ein Rechtsanspruch auf eine Bezuschussung besteht nicht.
- 6** In begründeten Ausnahmefällen ist ein Abweichen von diesen Richtlinien möglich. Über Ausnahmen entscheidet der Stadtjugendpfleger.

## II Antragsverfahren

- 1** Alle Maßnahmen sind schriftlich mindestens 4 Wochen vor Beginn der Maßnahme, **spätestens jedoch bis zum 01.04. des Jahres**, unter Angabe des Zeitraumes, des Veranstaltungsortes und der Teilnehmerzahl bei der Bewilligungsbehörde voranzumelden und spätestens 4 Wochen nach Beendigung der Maßnahme abzurechnen.

Vordrucke für die Beantragung von Zuschüssen werden dem Träger der Maßnahmen mit der jeweiligen Bestätigung der Voranmeldung übersandt.

- 2.1 Zuschüsse aus dem Bundes-, dem Landesjugendplan, dem Deutsch-Französischen Jugendwerk und aufgrund von Einzelvereinbarungen des Bundes mit anderen Staaten sowie Schlüsselzuweisungen der anerkannten Jugendverbände sind zu beantragen. Der Bewilligungs- bzw. Ablehnungsbescheid ist bei der Endabrechnung vorzulegen.
- 2.2 Die Stadt Lingen (Ems) fördert Maßnahmen im Rahmen von Städtepartnerschaften nach besonderen Richtlinien. Sofern danach Beihilfemittel bereitgestellt werden, kann eine Förderung nach den Richtlinien zur Förderung der Jugendarbeit nicht erfolgen.
- 3** Für die Abrechnung der Maßnahme sind die dafür vorgesehenen Vordrucke zu verwenden.
- 4** Die den Abrechnungen beizufügenden unterschriebenen Teilnehmerverzeichnisse sind zu bestätigen entweder durch
- die Vorlage von Rechnungen (mit Angabe der Teilnehmerzahl) oder
  - die Ortsbehörde des Aufenthaltsortes oder
  - den Schulleiter, den Geistlichen, den Grundstückseigentümer (z. B. bei Fahrten, Wandern, Lager) oder
  - die Partnergruppe
- 5** Antragstellern, die falsche Angaben insbesondere der Teilnehmerzahl, der Dauer der Maßnahme oder Finanzierung machen, wird der beantragte Zuschuss verwehrt. Evtl. gezahlte Stadtzuschüsse werden zurückgefordert.

### **III Förderungsmaßnahmen**

Zuschüsse werden gewährt für:

- Wanderungen, Fahrten und Lager
- Internationale Begegnungen
- Außerschulische Bildungsmaßnahmen
- Aus- und Fortbildung von Jugendleitern
- Schulgemeinschaftstage, Projektfahrten, Studienfahrten, Konfirmandenfreizeiten und vergleichbare Veranstaltungen
- Beschaffung von Einrichtungsgegenständen und Geräten für den allgemeinen Gruppenbedarf (Globalmittel)
- Einzelzuwendungen für Kinder aus finanzschwachen Familien
- Förderung von behinderten Teilnehmern an Jugendpflegemaßnahmen

## **IV Förderungsmittel**

### **1 Zuschuss für Wanderungen, Fahrten und Lager, wenn die**

- 1.1 Maßnahme mindestens 2 oder höchstens 28 Tage dauert,
- 1.2 Zahl der Teilnehmer mindestens 5 beträgt,
- 1.3 Teilnehmer mindestens 6 Jahre, höchstens 27 Jahre alt sind, gewährt die Stadt Lingen (Ems) pro Tag und Teilnehmer einen Zuschuss von 1,50 € (An- und Abreisetag gelten als je 1 Tag).
- 1.4 Jugendleiter/innen, Pädagogen oder vergleichbar qualifizierte Personen erhalten einen Zuschuss von 2,60 € pro Tag. Andere notwendige Begleitpersonen – max. 2 (z. B. Küchenpersonal usw.) – erhalten einen Zuschuss von 2,60 € pro Tag.
- 1.5 Für je 6 Teilnehmer wird ein Jugendleiter/in ohne Altersbegrenzung anerkannt. Bei gemischten Gruppen werden wenigstens ein männlicher und ein weiblicher Jugendleiter/in berücksichtigt.

### **2 Zuschuss für Internationale Begegnungen**

- 2.1 Internationale Begegnungen im Ausland müssen den Bestimmungen über internationale Jugendarbeit nach dem Durchführungserlass für den Bundesjugendplan entsprechen, d. h.:
  - Mindestdauer 6 Tage (An- und Abreisetag gelten als ein Tag), höchstens 30 Tage (Abweichungen von dieser Regelung bedürfen der vorherigen Zustimmung durch den Stadtjugendpfleger)
  - Alter: 14 – 27 Jahre
  - Das Programm muss überwiegend gemeinsam mit einer ausländischen Partnergruppe durchgeführt werden.
  - Rückbesuch der Partnergruppe ist anzustreben.
- 2.2 Der Zuschuss beträgt 2,60 € pro Tag und Teilnehmer, maximal 31,20 € und richtet sich nach der Qualifikation der Maßnahme und der finanziellen Eigenleistung der Teilnehmer. Als Eigenleistung sollten mindestens 1/3 der Gesamtkosten erbracht werden. Bei Maßnahmen in außereuropäischen Ländern kann der Zuschuss bis 51,00 € betragen.

2.3 Für internationale Begegnungen im Inland wird wie unter 2.1 und 2.2 verfahren. Bei Unterbringung der Partner in den Gastfamilien wird auf einen Teilnehmerbeitrag der Lingener Teilnehmer verzichtet.

2.4 Für die Abrechnung sind folgende Unterlagen notwendig:

- unterschriebene Teilnehmerliste
- Programm
- Kostenaufstellung (mit Kopien der Rechnungsbelege)

### **3 Außerschulische Bildungsmaßnahmen**

3.1 Außerschulische Bildungsveranstaltungen zur gesellschaftspolitischen, musisch-kulturellen und pädagogischen Bildung werden mit 2,60 € pro Tag und Teilnehmer, höchstens jedoch mit 26,00 € gefördert. Voraussetzung ist, dass die Maßnahme sich über wenigstens 2 aufeinanderfolgende Tage erstreckt. An- und Abreisetag gelten als je 1 Tag, wenn die Veranstaltung spätestens um 14.00 Uhr am Anreisetag beginnt und frühestens um 16.00 Uhr am Abreisetag endet; Fahrtzeiten werden nicht berücksichtigt.

3.2 Der Leiter der Maßnahme muss eine ausreichende Qualifikation oder pädagogische Praxis nachweisen.

3.3 Zur Abrechnung wird benötigt:

- Programm
- Kostenzusammenstellung (mit Kopien der Rechnungsbelege)
- unterschriebene Teilnehmerliste

### **4 Aus- und Fortbildung von Jugendleitern/innen**

4.1 Für Jugendleiterlehrgänge (Mindestalter 15 Jahre) und Lehrgänge zur allgemeinen Aus- und Fortbildung von Jugendleitern/innen wird bei einer Eigenleistung von täglich 2,60 € ein Zuschuss von bis zu 8,00 € pro Tag, höchstens jedoch ein Zuschuss von 48,00 €, bereitgestellt. An- und Abreisetag gelten als je ein Tag, wenn die Veranstaltung spätestens um 14.00 Uhr am Anreisetag beginnt und frühestens um 16.00 Uhr am Abreisetag endet. Fahrzeiten werden nicht berücksichtigt.

4.2 Inhaber/innen der Jugendleiter/in-Card (JULEICA) wird für die Teilnahme an eintägigen Fortbildungsmaßnahmen, wie z.B. erlebnispädagogische Maßnahmen, Rhetorikkurse, Kurse zum Konfliktmanagement etc. ein Zuschuss in Höhe von 15 € je JULEICA-Inhaber/in gewährt.

4.3 Zur Abrechnung werden benötigt:

- Programm
- Kostennachweis oder Kostenzusammenstellung (mit Kopien der Rechnungsbelege)
- Name, Anschrift und Qualifikation des Referenten
- Unterschriebene Teilnehmerliste oder Teilnahmebestätigung

## **5 Schulgemeinschaftstage, Projektfahrten, Studienfahrten, Konfirmandenfreizeiten und vergleichbare Veranstaltungen**

5.1 O.g. Veranstaltungen werden bezuschusst, wenn mindestens einer der folgenden Programmpunkte Berücksichtigung findet:

- a) Gesellschaftspolitische Fragen
- b) Freizeithilfen
- c) Allgemeiner Jugendschutz
- d) Einführung in das Berufs- und Arbeitsleben
- e) Fragen der zukünftigen Lebensgestaltung

5.2 Die Maßnahme muss mindestens 3 Tage (An- und Abreisetag gelten als je ein Tag) umfassen.

5.3 Der Zuschuss beträgt 2,00 € pro Tag und Teilnehmer.

5.4 Jugendleiter/innen, Pädagogen oder vergleichbar qualifizierte Personen erhalten einen Zuschuss von 2,60 €. Auf 10 Teilnehmer wird ein Jugendleiter/in anerkannt.

5.5 Zur Abrechnung wird benötigt:

- Programm
- unterschriebene Teilnehmerliste

## **6 Allgemeiner Gruppenbedarf (sogenannte Globalmittel)**

6.1 Bei der Anschaffung von Zelten und Lagerausrüstung sowie Material und Geräten für die Jugendarbeit kann Jugendgruppen und Jugendgemeinschaften im Einzelfall ein Zuschuss bis zu 1/3 der Gesamtkosten gewährt werden. Verbrauchsmaterial wird nicht bezuschusst.

6.2 Die Jugendgruppen aus den Ortsteilen stellen den Förderungsantrag an den Ortsrat. Der Ortsrat entscheidet im Rahmen seiner Förderungsgrundsätze in eigener Zuständigkeit.

6.3 Anträge sind bis zum 01.04. eines jeden Jahres schriftlich mit Kostenvoranschlag beim Fachbereich Jugend, Familie und Soziales zu stellen.

## **7 Einzelzuwendungen für Kinder und Jugendliche aus finanzschwachen Familien**

7.1 Für Kinder und Jugendliche aus finanzschwachen Familien können im Einzelfall und nach Prüfung für die unter IV 1 – 5 aufgeführten Maßnahmen die Teilnehmerkosten teilweise oder ganz übernommen werden.

7.2 Die Anträge sind mindestens 4 Wochen vor Beginn der Maßnahme zu stellen. Der Förderungshöchstbetrag beträgt 154,00 € pro Teilnehmer.

## **8 Förderung von behinderten Teilnehmern an Jugendpflegemaßnahmen**

Wenn an den nach diesen Richtlinien zu fördernden Maßnahmen behinderte Kinder und Jugendliche teilnehmen (die Behinderung ist durch amtlichen Nachweis zu belegen), kann aufgrund der dadurch entstehenden Mehraufwendungen durch Entscheidung des Stadtjugendpflegers ein individuell bemessener Zuschuss gezahlt werden.

## **V Inkrafttreten**

Diese Richtlinien gelten ab dem 01.10.2014